

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 2000

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1091)

(2000/342/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96<sup>(2)</sup>, und insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. April 2000 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse über-

steigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Mai 2000 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(4)</sup>, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. April 2000 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

*Deutschland:*

- 150 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 79 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

<sup>(1)</sup> ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

*Vereinigtes Königreich:*

- 140 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 700 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 50 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 405 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

— Botsuana:	16 946 Tonnen,
— Kenia:	142 Tonnen,
— Madagaskar:	7 579 Tonnen,
— Swasiland:	3 148 Tonnen,
— Simbabwe:	7 315 Tonnen,
— Namibia:	10 945 Tonnen.

*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 2000 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*